

Kulturmanagement konkret 2015

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll
schweigen und weiterarbeiten,
bis er's klar sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

ALLES, WAS MAN WISSEN MUSS

**Vorträge, Aufsätze, Arbeitshilfen von
Rechtsanwalt Uffeln
im download-Bereich unter**

www.maltejoerguffeln.de

I.

**Kulturfinanzierung
Spenden-Sponsoring-
Zuschüsse**

Spendenrecht

Basics

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
**(keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

**[https://www.formulare-
bfinv.de/](https://www.formulare-bfinv.de/)**

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen**

Aufwandsspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbestätigung)“

Spendenhaftung

§ 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Sponsoring Basics

Strukturwissen

Sponsoring

- * ist für Sponsor und Gesponsorten freiwillig,**
- * basiert auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung (Umsatzsteuer !!!!)= Leistungsaustausch**
- * ist in der Regel projektzentriert**
- * ist für Vereine eine materielle oder finanzielle Unterstützung**

Rechtsprechung zum Sponsoring

FG Baden-Württemberg
Urteil vom 29.03.2010
9 K 115/06

**Stellt ein Sponsor einem gemeinnützigen
Verein für erbrachte Werbeleistungen
Fahrzeuge zur Nutzung für dessen
Sportbetrieb, d.h. ideellen Bereich, zur
Verfügung, scheidet ein Vorsteuerabzug des
Vereins für die überlassenen Fahrzeuge aus.**

BFH

Urteil vom 7.11.2007

I R 42/06

„Verwaltungssponsoring“

Verpflichtet sich der Sponsor eines eingetragenen, wegen Förderung des Sports i.S. von § 52 AO als gemeinnützig anerkannten Vereins, die Vereinstätigkeit (finanziell und organisatorisch) zu fördern, und räumt der Verein dem Sponsor im Gegenzug u.a. das Recht ein, in einem von dem Verein herausgegebenen Publikationsorgan Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorbezogene Themen darzustellen und bei Vereinsveranstaltungen die Vereinsmitglieder über diese Themen zu informieren und dafür zu werben, dann liegt in diesen Gegenleistungen ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

BFH
Urteil vom 16.04.2008
XI R 56/06

**Umsatzsteuerliche Behandlung der "unentgeltlichen"
Überlassung eines Kfz mit Werbeaufdrucken**

- 1. Überlässt eine Werbeagentur einer Gemeinde ein mit Werbeaufdrucken versehenes Kfz im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes zur Nutzung mit dem Recht, es nach Ablauf von fünf Jahren ohne Zahlung eines Entgelts zu erwerben, liegt eine Lieferung vor.**
- 2. Als Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten des Kfz anzusetzen.**

Zuschüsse

Staatliche Zuschüsse...

Rechtsgrundlagen

- * BHO – Bundeshaushaltsordnung**
- * LHO – Landeshaushaltsordnung**

- * Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden**
 - * Verwaltungsrichtlinien**

§ 44 LHO (Hessen)

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- (1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.**

Wichtig:

Verwaltungsrichtlinien begründen **keinen**
Rechtsanspruch auf einen
Zuschuss !

ABER:

**Anspruch auf gleichmässige Ausübung des
Ermessens !!!**

**(Argument aus Art. 3 GG -
Gleichheitsgrundsatz)**

II.

Vertragsrecht

Dienstvertrag (§ 611 BGB)
versus
Werkvertrag (§ 631 BGB)

§ 611 BGB Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird

**derjenige, welcher *Dienste*
zusagt, zur Leistung der versprochenen
Dienste, der andere Teil zur Gewährung
der vereinbarten Vergütung verpflichtet.**

**(2) Gegenstand des Dienstvertrags
können Dienste jeder Art sein.**

§ 631 BGB Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung

herbeizuführender *Erfolg* sein.

Praxisprobleme

Abgrenzung Dienstvertrag vs. Arbeitsvertrag

**Notwendigkeit der
„ Einzelfallbetrachtung “**

Es gibt kein schwarz- weiss- Denken

Notwendigkeit der „ Einzelfallbetrachtung “

**Das, was „ geschrieben ist“
entspricht gegebenenfalls der
„ Vertragspraxis „ nicht.**

Selbstständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Persönliche Abhängigkeit

Einbindung in fremde Arbeitsorganisation

Weisungsrecht des Arbeitgebers

bezüglich

Inhalt

Durchführung

Zeit

Dauer

Ort

der Tätigkeit

Weisungsgebundenheit

Arbeitsort

Arbeitszeit

Art der zu leistenden Arbeit

Freiberufliche Mitarbeit Vergütungsvereinbarung

- Vertragsparteien
- Rechtliche Stellung
 - Pflichten
- Änderung der pers. Verhältnisse
 - Honorarhöhe
 - Kündigung
 - Stillschweigen
- abschließende Bestimmungen
 - Gerichtsstandsvereinbarung

Der freiberufliche „Künstler“

Steuerfragen

Umsatzsteuerpflicht ?

§ 19 UStG

„ Kleinunternehmerregelung“

Umsätze < € 17.500,00 / Jahr

kein USt.- Ausweis auf Rechnungen

kein Vorsteuerabzug

Einkommensteuerpflicht ?

**„ Trainertätigkeit = zusätzliches
Einkommen “**

**„ Einnahme- Überschuss- Rechnung
i.S.d.
§ 4 III EStG“**

**Gesamtsumme der Einkünfte
maßgebend !**

III.

GEMA

**Infos und Lizenzierung
über
GEMA-Lizenzshop**

<https://online.gema.de/lipo/portal>

INFO/LINK:

**GEMA-Tarifrechner
unter**

**[http://www.dehoga-
bundesverband.de/gema-2013/](http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/)**

Tarifstruktur

Die neuen Tarife verlaufen linear je 100qm Raumgröße und je Euro Eintrittsgeld:

Bis 100qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 22,00 Euro

Bis 200qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 44,00 Euro

Bis 300qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 66,00 Euro

Bis 400qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 88,00 Euro

Bis 500qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 110,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 22,00 Euro mehr

Bis 100qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 30,00 Euro

Bis 200qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 60,00 Euro

Bis 300qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 90,00 Euro

Bis 400qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 120,00 Euro

Bis 500qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 150,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 30,00 Euro mehr

Bis 100qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 10,00 Euro

Bis 200qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 20,00 Euro

Bis 300qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 30,00 Euro

Bis 400qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 40,00 Euro

Bis 500qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 50,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 10,00 Euro mehr

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.04.2013 bis 31.03.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,00 Euro Einführungsnachlässe.

Kontrollzuschlag

Amtsgericht Frankfurt am Main

Datum:

24.02.1998

AZ:

32 C 3108 / 97 - 40

Nach § 97 Abs. I, S. I UrhG ist der- Beklagte verpflichtet, der Klägerin Schadenersatz in Höhe der geltend gemachten Klagehauptforderung zu leisten. Es ist davon auszugehen, daß bei der Veranstaltung vom 14.6.1996 ausschließlich Musikwerke dargeboten wurden, bezüglich derer die Klägerin die Urheberrechte wahrnimmt.

Insoweit spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß der Klägerin als einzige Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte in Deutschland die Rechtswahrnehmung übertragen wurde (vgl. zuletzt BGH NJW 1986, 1247 und 1249).

Das Verhalten des Beklagten war für diese Rechtsverletzung ursächlich, weil es gerade ihm als Organisator und Geschäftsführer der Veranstalterin oblegen hätte, für die vorherige Einräumung der Nutzungsrechte zu sorgen. Der Beklagte hat insoweit auch schuldhaft gehandelt. Ihm ist jedenfalls Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB vorzuwerfen.

Wer sich in einer bestimmten Geschäftsbranche betätigt, muß sich daher vorab die erforderlichen Kenntnisse verschaffen. Er kann den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht dadurch ausräumen, daß er sich auf fehlende Fachkenntnisse beruft. Nach allem ist der geltend gemachte Schadenersatzanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt.

GEMA aktuell
(www.gema.de)

IV.

Künstlersozialkasse

Rechtsgrundlage

**Künstlersozialversicherungsgesetz vom
27.07.1981 (KSVG)**

Quelle:

**<http://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/index.html>
www.kuenstlersozialkasse.de**

Wer finanziert die Künstlersozialkasse ?

- Quelle I 50 % Beiträge der Versicherten**
- Quelle II 30 % Beiträge der „Unternehmer“
(Verwerter)**
- Quelle III 20 % Zuschuss des Bundes**

Was ist meldepflichtig ?

**„Entgeltzahlungen“ an selbständige
Künstler !**

**Kein Entgelt sind
„Aufwendungsersatzzahlungen“ bis € 2.100,00
(§ 3 Nr. 26 EStG, Übungsleiter-,
Betreuerpauschale)**

Wie hoch ist der Beitragssatz der „Verwerter“ zur Künstlersozialkasse ?

2007	5,1 %
2008	4,9 %
2009	4,4 %
2010	3,9 %
2011	3,9 %
2012	3,9 %
2013	4,1 %
2014	5,2 %
2015	5,2 %

Wer gehört zu den „ abgabepflichtigen Verwertern “ ?

GRUPPE I „Regelverwerter“
(typische Verwerter)

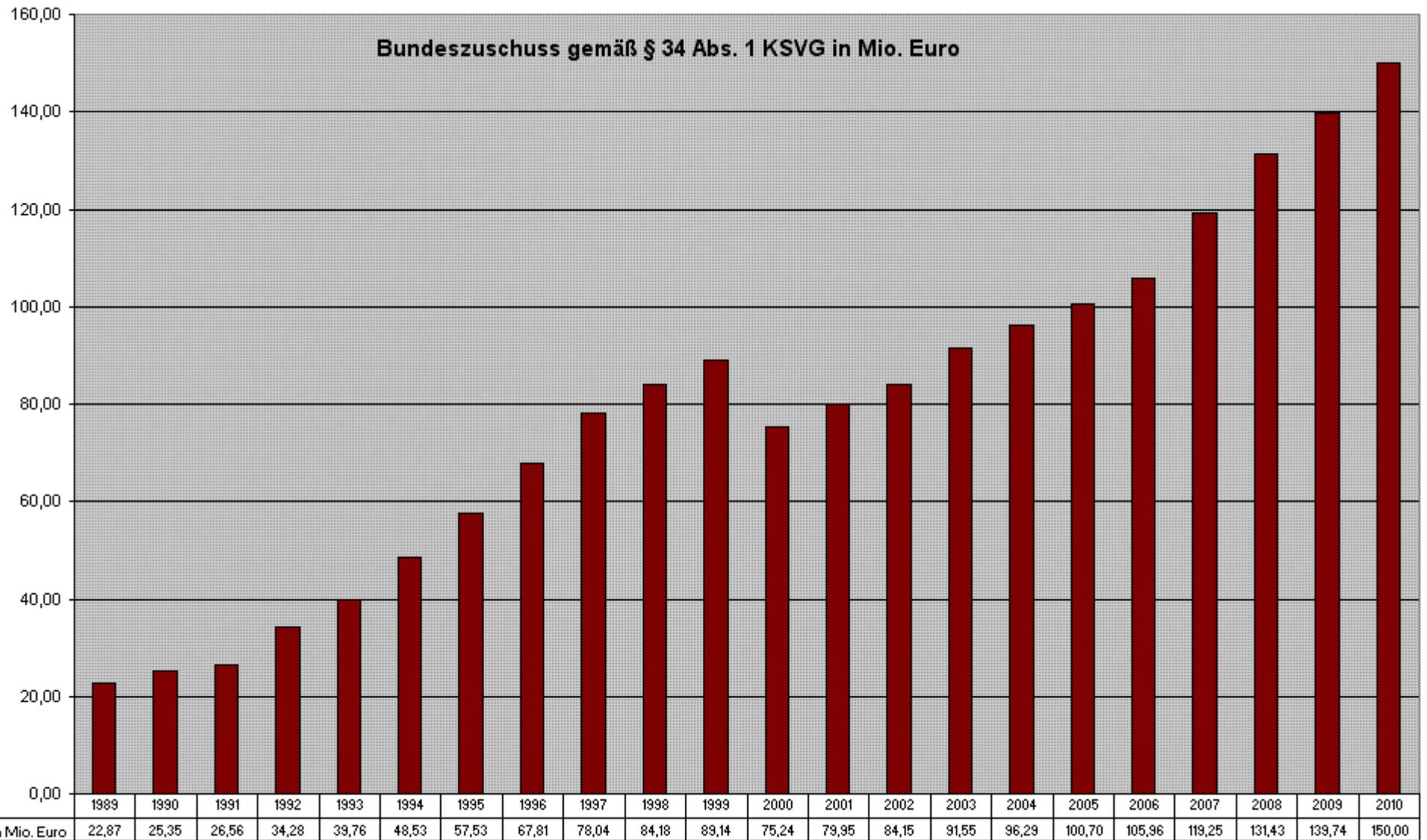
GRUPPE II „Unternehmen, die
Eigenwerbung betreiben“

GRUPPE III „ nicht nur gelegentliche
Verwerter“

**Das
Grundsatzproblem von Herrn
Schäuble und Kolleginnen und
Kollegen:**

**„Der Bundeszuschuss zur KSV
(KSK)“**

Bundeszuschuss gemäß § 34 Abs. 1 KSVG in Mio. Euro



■ in Mio. Euro

Wer prüft die Abgabepflicht ?

**Seit 1.1.2007 prüfen die
Träger der Rentenversicherung !!!!**

**Ca. 3.600 DRV-
Betriebsprüfer**

statt

**(früher) einem „Häuflein KSK –
Prüfer !!!**

**Wann verjähren
Beitragsforderungen ?**

§ 31 KSVG i.V.m. § 25 SGB IV

Ansprüche auf Beiträge verjähren in **vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs**, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.

Weitere Informationen:

www.kuenstlersozialkasse.de

www.kunstrecht.de

www.ihk.koeln.de

www.muenchen.ihk.de

Zu guter letzt unser aller Freund

„Dieter Bohlen“““

**Dieter Bohlen's Kommentare in der RTL Show
„ Deutschland sucht den
Superstar“ sind Kunst (s.a. vom 12.11.2007,
17.31 Uhr).**

**Das hat das Sozialgericht Köln festgestellt und
entschieden, dass RTL für die RTL – Jurymitglieder von
DSDS nachträglich € 173.000,00 Abgaben an die
Künstlersozialkasse zahlen muss. Nach Ansicht des
Sozialgerichts Köln hätten die Jury Kommentare eine
freie schöpferische Gestaltung erkennen lassen und so
zum Unterhaltungscharakter der Show beigetragen !**

V.

Bilder, Persönlichkeitsrechte

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 23 KunstUrhG

„ AUSNAHMEN“

1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

**Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.**

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

Grundsätzliches zur Einwilligung

(§ 183 BGB)

1. „Vorher“, vor dem Shot

2. Gegenstand der Einwilligung

2.1. „Zweck“ des Bildes (Zweckübertragungslehre)

2.2. „Art“ des Bildes

**2.3. „Umfang der Rechte“ der geplanten
Veröffentlichung (Medium ? , einmalig,
mehrfach ?)**

Formen der Einwilligung

1. „ausdrückliche“ Einwilligung

1.1. „ schriftlich“

1.2. „ e-mail“

1.3. „ SMS“

1.4. „ mündlich“ (Beweisproblem!)

1.5. „ Negativ-Testat-Fall“ (Aushang bei
Veranstaltung)

2. „stillschweigende“ Einwilligung

2.1. „ Duldung ohne Gegenwehr“ (-)

2.2. „ Hineindrücken in das Bild“ bei öff. VA

2.3. „ einwilligungslose“ Veröffentlichung

Reichweite der Einwilligung

1. „Zweckübertragungslehre“
(ggf. Auslegung)
2. Problem der „ Mehrfachverwertung“
3. „ aktuelle Berichterstattung“, nicht
„künftige Berichterstattung“ (Turnierfall!)
4. „ Künstler während Engagement“, nicht
danach!

Widerruf der Einwilligung

1. Bindungswirkung; *venire contra factum proprium!*
 2. gewichtige Gründe: unzumutbare Beeinträchtigungen
 - 2.1. einzelfallbezogene Güterabwägung
 - 2.2. Informationsinteressen der Öffentlichkeit
 - 2.3. Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten
 3. Realakt (§ 242 BGB)

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung I

(BGH NJW 1985, 1617,1619)

**„ Jeder, der das Personenbild
eines anderen verbreiten will, ist
von sich aus der Prüfung
gehalten, wie weit seine
Veröffentlichungsbefugnis reicht“**

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung II

(BGH NJW 1996, 1131, 1134)

**Die Medien müssen die Gefahr
etwas Falsches zu berichten,
stets nach Kräften auszuschalten
versuchen“**

„Gleitender Sorgfaltsmaßstab“

VI.
Lebensmittelrecht
Basics

Wo kann ich mich informieren ?

Literaturhinweis:

**Markus Weck, Lebensmittelrecht
ISBN 978-3-17-021537- 5 € 17.90**

LINKS:

**Merkblätter der staatlichen Veterinärämter zum
sicheren Umgang mit Lebensmitteln**

Merkblatt für Lebensmittelunternehmer

https://www.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid...

www.lebensmittelsicherheit.bayern.de

Merkblätter zur Lebensmittelsicherheit und zur Lebensmittelüberwachung

<http://www.main-spessart.de/LandkreisOnline/Merkblaetter.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&orgid={FBE43555-EA8E-4965-830D-94D4652218C8}>

Merkblatt Lebensmittelrecht bei Vereinstätigkeit

www.imspiel-magazin.de/pdf/Merkblatt.pdf

Wer ist Lebensmittelunternehmer ?

„Lebensmittelunternehmen“ sind alle Unternehmen die dem Lebensmittelrecht unterliegen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind.

Registrierungspflichtig sind somit auch Unternehmen, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben (z. B. Tafelläden) oder die eine reine Maklertätigkeit ausüben.

Rechtsansicht in Hessen!

**[http://verwaltung.hessen.de/irj/HMULV_Internet?
cid=b66c5367239fb7121a04f1948a4f53f1](http://verwaltung.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid=b66c5367239fb7121a04f1948a4f53f1)**

Art. 3 Nr. 2 Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002

**... alle Unternehmen, die mit der Produktion,
Verarbeitung und dem Vertrieb von
Lebensmitteln zusammenhängende
Tätigkeiten ausführen**

Folge:

**„Alle“, vom Stall bis zum
Tisch** in den Bereichen Produktion,
Verarbeitung und Vertrieb

Pflichten des Lebensmittelunternehmers

- * Hauptverantwortung für Herstellung und Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel**
- * Einhaltung der Hygienestandards**
- * Gute Herstellungspraxis und gute Hygienepraxis**
- * gesteigerte Erkundigungspflicht bzgl. rechtlicher Vorgaben**

**LINK:
www.bll.de**

Konkrete Pflichten:

*** Überwachung der Mitarbeiter
(IfSG und Hygiene!)**

*** Eigenkontrollsystem nach HACCP-
Grundsätzen**

**(Hazard Analysis and Critical Control Points, Gefahrenanalyse und
kritische Kontrollpunkte)**

*** Ausweisung kennzeichnungspflichtiger
Zusatzstoffe**

- * ordnungsgemäße Abfallentsorgung**
(hygienisch einwandfrei und umweltgerecht)
- * Vorhaltung ausreichender Produktions-, Lager- und Kühlmöglichkeiten**
- * geeigneter Umkleidebereich und Toiletten**

Eigenkontrollsystem nach HACCP- Grundsätzen

- 1. Temperaturkontrollen**
- 2. Reinigungspläne**
- 3. Desinfektionspläne**
- 4. Rückverfolgbarkeit**
- 5. Wareneingang**

Basishygiene nach HACCP-Grundsätzen

- * ordentliche Personalhygiene und –
gesundheit**
- * Einhaltung Hygienestandards bei Räumen
und Sachen**
- * Kühl- und Tiefkühlung, Einhaltung der
Kühlkette**
 - * Reinigung und Desinfektion**
 - * wirksame Schädlingsbekämpfung**
 - * vorschriftsmäßige Abfallbeseitigung**

Individuelles Kontrollsystem nach HACCP

- 1. Gefahren ermitteln**
- 2. Lenkungspunkte festlegen
(Prozessanalyse)**
- 3. Grenzwerte festlegen**
- 4. Überwachung kritischer Punkte (bspw.
Temperatur, Zeit)**
- 5. Korrekturmaßnahmen festlegen**
- 6. Verifizierung des Prozesses**
- 7. Dokumentation zu 1. bis 6.**

Checkliste „Feste“

1. Sichere Stände
Schutz vor Wind, Wetter, Staub,
Kontaminationen

2. Schutz der Lebensmittel
(Schutzhauben)

3. Vorrichtungen zum Waschen und Trocknen
der Hände

4. sanitäre Anlagen für Personal und Gäste

**5. Gewährleistung Trinkwasserzufuhr
(warm und kalt)**

**6. Vorrichtungen zum Reinigen und
Desinfizieren von Arbeitsgeräten**

7. leicht zu reinigende Arbeitsflächen

**8. ordnungsgemäße
Lebensmittelaufbewahrung
(Schutz vor Kontamination)**

9. Kühlung kühlpflichtiger Lebensmittel

LINK:

Checkliste für Vereins- und Straßenfeste des TÜV SÜD

**[http://www.tuev-
sued.de/uploads/images/133345844280698516
3000/tms-lmsi-helfer0208.pdf](http://www.tuev-sued.de/uploads/images/1333458442806985163000/tms-lmsi-helfer0208.pdf)**

VII.

Verkehrssicherungspflichten bei Veranstaltungen (Veranstalterhaftung)

**Begründung
von
Verkehrspflichten
(BGHZ 121, 367; 123, 102)**

Warum Verkehrs-sicherungs-pflichten ?

Schaffung einer Gefahr

„ Wer einen Verkehr mit einer Gefahrenquelle eröffnet oder duldet, muss die Gefahrenquelle beherrschen und denjenigen schützen, der sich in den Gefahrenbereich begibt“

Haftung für den Zustand des eigenen Bereichs

**„ Wer eine Anlage betreibt, von der Gefahren
ausgehen können, muss
Sicherungsmaßnahmen treffen“**

Übernahmehaftung

„ Jemand übernimmt eine bestimmte Aufgabe und steht damit für deren ordnungsgemäße oder sorgfältige Erfüllung ein“

Haftung für vorangegangenes gefährdendes Tun

**„ Jeder muss für seine gefährlichen
Handlungen, mit denen er eine
Gefahrenquellen geschaffen hat, einstehen
und andere vor Risiken schützen“**

Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht

I. Gefahrenprognose

II. Sphäre des Verantwortlichen

III. Sphäre des Geschädigten

Maßstab

**Was kann der Rechtsverkehr
berechtigterweise an Sicherheitsmaßnahmen
verlangen ?**

Wie wahrscheinlich ist der Eintritt eines Schadens ?

Welche Schwere könnte der zu erwartende Schaden haben ?

**Welcher Aufwand ist zur Sicherung und
Abwendung des Schadens angemessen und
erforderlich ?**

**Sind die Maßnahmen für den Verantwortlichen
möglich und zumutbar ?**

Kann der Geschädigte den Schaden selbst verhindern ?

Ist es dem Geschädigten zumutbar, das Schadensrisiko selbst zu tragen ?

Zu prüfen ist stets

Art und Umfang der
bestimmungsgemäßen Nutzung sowie
der nicht ganz fernliegenden
bestimmungswidrigen Nutzung !

Aktuelle Problemfälle

**„ Übertragung der
Verkehrssicherungspflicht auf
Sportvereine durch Vertrag**

Übertragung der Verkehrssicherungspflicht (Kommune auf Partner)

???

**„ Übertragung“ auf Dritte ist
grundsätzlich möglich !**

**„ Der ursprünglich
Verkehrssicherungspflichtige
(Kommune) bleibt weiter
verkehrssicherungspflichtig
(Überwachung / Aufsichtspflicht)**

Variante I

„ unentgeltliche Übertragung“

=

Leihe

Haftungsmaßstab nach § 599 BGB

**Haftung nur bei Vorsatz und grober
Fahrlässigkeit**

**Kommune und Vertragspartner
haften
in gleichem Umfang !**

Variante II

**Übertragung qua
Miet- oder Pachtvertrag**

„ entgeltliche Übertragung“

**Übertragung ist möglich, keine
unangemessene Klausel gemäß
§ 307 BGB**

**(OLG München Urt. vom 20.3.1991, 3 O
871/90)**

**Verkehrssicherungspflicht des
Eigentümers wandelt sich in eine
„Überwachungspflicht“ bzgl. Mieter /
Pächter**

**Notwendigkeit einer
„Haftungsfreistellungsklausel“ im
Überlassungsvertrag !**

MUSTER:

Die Pächterin haftet für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten im Pachtobjekt und auf den in ANLAGE... zu diesem Vertrag in der Planskizze farbig mit „...“ markierten Außenflächen und stellt die Verpächterin von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Pachtobjekt und der in ANLAGEmarkierten Flächen im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht, wenn ein Schaden durch Mängel des baulichen Zustandes des Pachtobjektes entstanden ist, dessen Behebung die Verpächterin unterlassen hat, obgleich ihr der Schaden bekannt war.

§ 836 BGB

Haftung des Grundstücksbesitzers

(1) Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

(2) Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, dass er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

(3) Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.

**Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß
gegen
Verkehrssicherungspflichten
kann zur
Haftung führen**

Wie denkt der Richter ?
Wie prüft der Richter ?

Schadenersatz gem. § 280 BGB (Haftung aus Vertrag)

- I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses**
- II. Pflichtverletzung (§ 280 I)**
- III. Verschulden (§ 276 I)**
- IV. Schaden**
- V. Umfang des Schadens gem. §§ 249 ff.**

Schadenersatz gem. § 823 I BGB (Haftung aus Delikt)

- 1. Tatbestandsmäßigkeit der Handlung / Unterlassung
des Anspruchsverpflichteten**
 - 1.1. Rechtsgutsverletzung (§ 823 I)**
 - 1.2. Ursächlichkeit der Handlung für die
Rechtsgutsverletzung**
- 2. Rechtswidrigkeit**
- 3. Verschulden (§ 276)**
- 4. Schaden (Ursächlichkeit zwischen
Rechtsgutsverletzung und Schaden)**
- 5. Umfang des zu ersetzenden Schadens gem. §§ 249 ff.**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß
im Ehrenamt**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln**